

Bremen, 20.09.2018

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Frau Dr. Buhse

Tel. 361 15871

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Herr Dr. Domann-Käse

Tel. 361 15660

**Vorlage Nr. L 159/19
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 17.10.2018**

**Vorlage Nr.
für die Sitzung des Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informati-
onstechnologie am 17.10.2018**

**Entwurf der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikatio-
nen (AV-L)**

Hier: Zwischenstandsbericht:

A. Problem

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG) hat die Bremische Bürgerschaft am 22. Januar 2014 auf Vorschlag des Senats die Voraussetzungen für eine erleichterte Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen geschaffen, um angesichts des sich abzeichnenden Fachkräftebedarfs „im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt“ besser zu nutzen und „eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen“ (vgl. § 1 BremBQFG). In der öffentlichen Debatte wurde zu Recht auf die Vorreiterrolle Bremens im Hinblick auf den ausdrücklichen Einbezug des Lehrer/-innenberufs abgestellt.

Mit der Richtlinie 2013/55/EU haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2005/36/EG (RL) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geändert. Die durch die Richtlinie 2013/55/EU erfolgten Änderungen waren bis zum 18. Januar 2016 in nationales

Recht umzusetzen. Daraufhin wurden Ende 2015 das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und anschließend 2016 die Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung entsprechend geändert - auf der Basis einer dafür ebenfalls erforderlichen Änderung des Bremischen Beamtengesetzes. In der Vorlage „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Land Bremen“ für die Sitzung des Senats am 12. April 2016 heißt es zu den Anerkennungsverfahren für den Lehramtsberuf: „Die Senatorin für Kinder und Bildung plant, die Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen für ausländische Lehrkräfte in einer besonderen Verordnung zu regeln. Bis zu einer solchen Regelung sollen die darauf bezogenen Regelungen in Abschnitt 4 der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung unverändert bleiben.“ Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat im Oktober 2015 zur Lehramtsausbildung „Ländergemeinsame Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG geändert durch Richtlinie 2013/55/EU im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen“ beschlossen (08.10.2015), die im Entwurf der AV-L berücksichtigt sind.

2016 wurde der Entwurf der AV-L in das Beteiligungsverfahren eingebracht. Nach Berücksichtigung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren und der Rechtsförmlichkeitsprüfung sowie der Zustimmung zum Entwurf der AV-L in der zweiten Befassung der Deputation für Kinder und Bildung im November 2016 führten Hinweise aus dem Wissenschaftsressort zur erneuten Aufnahme der Beratungen zwecks Umsetzung der Vorgaben aus dem BremBQFG für den reglementierten Lehramtsberuf. Nach intensiven Beratungen liegt nunmehr ein weiterentwickelter und erneut einvernehmlich abgestimmter Entwurf der AV-L vor.

B. Lösung/ Sachstand

Die Deputation für Kinder und Bildung und der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie sollen mit dieser Vorlage über den aktuellen Zwischenstand in der Entwicklung der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L) informiert werden. Er enthält neben sprachlichen und organisatorischen Präzisierungen unter Einbeziehung einer zwischenzeitlichen nochmaligen Rechtsförmlichkeitsprüfung folgende zentrale Änderungen:

DaZ/DaF

Für dieses Fach soll nicht nur eine Lehrbefähigung, wie im ersten Entwurf vorgesehen, erteilt werden können, sondern auch der Weg geebnet werden zu einer späteren Lehramtsbefähigung in Bremen. Dafür sind der Fächerkatalog für die lehramtsbezogenen Studiengänge und der Fächerkatalog für die Zweite Staatsprüfung unter Berücksichtigung der Mobilitätsvereinbarung zwischen den Bundesländern und der Standards der Lehrerbildung der KMK zu än-

dern, für den letztgenannten ist dies bereits geschehen. Die Lösung ist, dass DaZ/DaF als zusätzliches Ergänzungsfach nicht zu einer Mobilitätsbeschränkung führt. Im Unterschied dazu kann es als eines der regulären Fächer zu Mobilitätshindernissen führen, da andere Bundesländer dieses Fach nicht anerkennen müssen. Darauf werden die Antragstellenden hingewiesen werden müssen. Gleichwohl erweitern sich dadurch für die Antragstellenden die Chancen, zumindest für Bremen nicht nur eine Lehrbefähigung, sondern auch eine Lehramtsbefähigung zu erreichen. Mit dieser Verständigung zwischen den Ressorts konnte die Formulierung im Entwurf der AV-L vereinfacht werden, weil DaZ/DaF als ein Fach der Fächerkataloge behandelt werden kann.

Fächerkataloge

Präzisiert wurden die Passagen zur Berücksichtigung der zwei Fächerkataloge. Beide sollen den Antragsprüfungen zugrunde gelegt werden, damit auch ausdrücklich die Fächer berücksichtigt werden, für die in Bremen – nach dem lehramtsbezogenen Studium in einem anderen Bundesland - nur im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird. Der Nutzen ist, dass ggf. mehr ausländische Lehrkräfte in Bremen zukünftig eine Lehrbefähigung in einem Fach oder eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsbefähigung erreichen können.

Ausgleichsmaßnahme für eine Lehramtsbefähigung - lehramtsbezogene Qualifizierung für eine Lehrbefähigung in einem Fach

Ergänzt wurde die lehramtsbezogene Qualifizierung für eine Lehrbefähigung in einem Fach. Der Grund für diese Ergänzung liegt in der Feststellung des Staatlichen Prüfungsamtes, dass in den überwiegenden Fällen wesentliche Qualifizierungsunterschiede schon bei der Facultas für ein Fach festzustellen sind, da die Antragstellenden aus aller Welt kommen. Diese müssten ausgeglichen werden, bevor eine Lehrbefähigung in einem Fach erteilt werden kann. Diese lehramtsbezogene Qualifizierung war im ersten Entwurf der AV-L nicht vorgesehen – aufgrund der aktuellen Erfahrungen des StaPa ist sie entsprechend aufgenommen und definiert worden. Ziel ist dabei, dass lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen für ein Fach entsprechend angerechnet werden können auf den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen zum späteren optionalen Erwerb einer Lehramtsqualifikation. Diese Anrechnung gewährleistet, dass die gesetzlich vorgegebene Gesamtdauer von höchstens 3 Jahren für Ausgleichsmaßnahmen nicht überschritten wird.

Organisation der Eignungsprüfungen

Das Staatliche Prüfungsamt stellt die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen sicher.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Bei Umsetzung der Maßnahmen werden sich finanzielle Auswirkungen ergeben, durch die Vergütung der teilnehmenden Personen an einem berufspraktischen Anpassungslehrgang am Landesinstitut für Schule.

Inwieweit die wissenschaftliche Zusatzqualifikation zukünftig mit Mehrkosten verbunden sein könnte, wird zu prüfen sein. Gleiches gilt für die Durchführung der Anerkennungsverfahren durch das Staatliche Prüfungsamt und für die Durchführung der mit der AV-L modernisierten Eignungsprüfung.

In einer differenzierten Kostenaufstellung sollen die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des Einbezugs der Lehramtsausbildung in das BremBQFG jeweils für das Ressort Wissenschaft und für das Ressort Bildung dargestellt werden.

Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen Männer und Frauen gleichermaßen. Von der Vergütung sowie von der Möglichkeit des Erreichens zunächst einer Lehrbefähigung in einem Fach, ggf. auf dem Weg zu einer dann später möglichen Lehramtsbefähigung mit mindestens zwei Fächern, werden voraussichtlich vor allem die Frauen profitieren, die in ihren Familienzusammenhängen den Hauptanteil der Familienarbeit übernehmen und sonst aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nur schwerlich den Weg zur Lehramtsqualifikation einschlagen können.

D. Weiteres Verfahren

Nach der Information über den Zwischenstand in der Entwicklung der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L) in der Deputation für Kinder und Bildung und im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie (WMDI) wird der Senat um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Wiederaufnahme und Fortsetzung des Beteiligungsverfahrens gebeten. Zudem wird eine erneute Rechtsförmlichkeitsprüfung veranlasst. Es ist beabsichtigt, zusammen mit der in der Zwischenzeit zu erstellenden Kostenübersicht die Deputation für Kinder und Bildung, den WMDI sowie den Senat Ende 2018 ein zweites Mal mit der AV-L zu befassen.

E. Beschlussvorschlag

- 1.) Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Zwischenstand in der Entwicklung der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L) in der anliegenden Fassung zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu
- 2.) Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie nimmt den Zwischenstand in der Entwicklung der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L) in der anliegenden Fassung zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietzok
(Staatsrat)

gez.

Gerd-Rüdiger Kück
(Staatsrat)